



**Sachlage:**

1. Mit der beigefügten E-Mail vom 12. April 2018 hat der Verein „Ömscher Jonge on Mädcher 92 e.V.“ die Aufnahme in den Kreis der förderungswürdigen Vereine der Stadt Monschau beantragt (Anlage 1).
2. Der Verein besteht derzeit aus 85 Mitgliedern. Der Vereinssitz ist in Monschau.
3. Entsprechend der Vereinssatzung dient der Zweck des Vereins der Förderung des traditionellen Brauchtums, einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, sowie die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht
  - a) durch die Veranstaltung und Organisation von traditionellen und kulturellen Dorffesten zur Festigung der Dorfgemeinschaft
  - b) Veranstaltung und Organisation von Kinder- und Jugendfesten, wie z.B. Kinderkarneval, Jugenddisco etc.
  - c) Durchführung der Lumpenballsitzung, sowie die Organisation und Beteiligung am Karnevalsanzug
  - d) Pflege und Erhaltung der „Eifeler Lebensgewohnheiten und Brauchtümer“, sowie der Geschichte von Imgenbroich durch die Sammlung entsprechender Unterlagen und durch Vorträge
  - e) Integration von Neubürgern in die Dorfgemeinschaft und das dörfliche Leben

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Vereinssatzung.

4. Die Verwaltung schlägt vor, den Verein entsprechend der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen und Beiträgen im Rahmen der allgemeinen Vereinsförderung (Anlage 3) finanziell zu fördern.

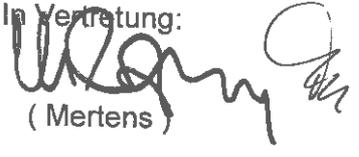
**Finanzielle Auswirkungen:**

1. Für die Förderung der musisch/kulturellen Vereine stehen im laufenden Haushaltsjahr wiederum insgesamt 6.650 Euro zur Verfügung. Die Förderung je Verein erfolgt nach einem Berechnungsschlüssel unter Berücksichtigung der Zahl der aktiven Mitglieder, der Intensität der Gemeinnützigkeit und der Kostenintensität (siehe Abschnitt II. Ziff. 2.1 der Richtlinien).
2. Der Verein „Ömscher Jonge on Mädcher 92 e.V.“ wird ab dem Jahr 2018 eine entsprechende Förderung erhalten und der Kategorie „Theatervereine“ (3,5 Wertpunkte) zugeordnet.
3. Mehrausgaben entstehen der Stadt Monschau hierdurch insgesamt nicht.

**Rechtslage:**

1. Nach den o.a. Richtlinien entscheidet der Fachausschuss über die Förderfähigkeit, sofern ein Verein erstmals Mittel nach diesen Richtlinien beantragt.
2. Der Wirtschaftsausschuss ist nach den Vorschriften der Hauptsatzung des Rates der Stadt Monschau zuständig für alle Belange kultureller Art und somit auch für die Entscheidung über die Aufnahme des Vereins „Ömscher Jonge on Mädcher 92 e.V.“ in den Kreis der förderungswürdigen Vereine der Stadt Monschau.

In Vertretung:

  
( Mertens )



ANLAGE 1

**Udo Prick - Ömscher Jonge un Mädchen 1992 e.V.**

---

**Von:** "Christa Fassbender" <ch.fassbender@gmx.de>  
**An:** <Udo.Prick@stadt.monschau.de>  
**Datum:** Donnerstag, 12. April 2018 13:59  
**Betreff:** Ömscher Jonge un Mädchen 1992 e.V.  
**Anlagen:** Untitled\_12042018\_124334.pdf

---

Lieber Udo,

die Ömscher Jonge un Mädchen 1992 e.V. stellen bei der Stadt Monschau den Antrag auf Aufnahme in den Kreis der förderungswürdigen Vereine. Ich bitte, dies an den Wirtschaftsausschuß weiterzuleiten. Die Satzung habe ich der Anlage beigefügt. Der Verein hat derzeit 85 Mitglieder.

Mit fr. Grüßen

Christa Faßbender



# **Satzung**

**Ömscher Jonge on Mädcher 92 e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Ömscher Jonge on Mädcher 92 e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Monschau
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter der Nummer 80296 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums, einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, sowie die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde. Der Satzungszweck wird insbesondere durch
  - a) Veranstaltung und Organisation von traditionellen und kulturellen Dorffesten um dadurch die Dorfgemeinschaft zu festigen
  - b) Veranstaltung und Organisation von Kinder- und Jugendfesten, wie z.B. Kinderkarneval, Jugenddisco etc.
  - c) Durchführung der Lumpenballsitzung, sowie die Organisation und die Beteiligung am Karnevalsumzug
  - d) Pflege und Erhaltung der „Eifeler Lebensgewohnheiten und Brauchtümer“, sowie der Geschichte von Imgenbroich durch die Sammlung entsprechender Unterlagen und durch Vorträge
  - e) Integration von Neubürgern in die Dorfgemeinschaft und das dörfliche Leben verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Vereinsämter**

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Beitrittserklärung.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe des Namens, Vornamens, des Geburtsdatums und der Anschrift zu beantragen.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der/die Bewerber/in für den Fall seiner/ihrer Aufnahme die Satzung des Vereins an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, wenn der/die Antragsteller/in für den Verein als geeignet erscheint. Diese Eignung ist nach dem Sinn und Zweck der Satzung zu beurteilen; er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- (3) Die Mitglieder/innen des Vorstandes sind Mitglieder/innen Kraft dieser Satzung.
- (4) Aufgrund besonderer Verdienste um den Verein kann jede natürliche Person zum Ehrenmitglied auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (5) Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden soll, brauchen nicht Mitglieder/innen im Sinne des § 5 Abs. zu sein.
- (6) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft aberkennen, wenn sich das Ehrenmitglied eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder/innen sind berechtigt an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht, sofern diese Satzung nichts anderes regelt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- (2) Die Vereinskasse kann von jedem Mitglied nach vorheriger Terminabsprache mit dem/der Kassier/in eingesehen werden.
- (3) Die Mitglieder/innen sind verpflichtet sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins einzusetzen, die Organe nach besten Kräften zu unterstützen, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

## § 7 Beitrag und Finanzierung

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- (1) Mitgliedsbeitrag
  - a) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres unaufgefordert zu entrichten.
  - b) Ehrenmitglieder/innen müssen keinen Beitrag zahlen.
  - c) Mitglieder/innen, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

d) Für Mitglieder/innen, die nachweislich unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Eine vorübergehende Zahlungsunfähigkeit ist dem Vorstand schriftlich mit der Bitte um Aufschub einzureichen.

(2) Spenden

(3) Erträge und Rücklagen

## § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch freiwilligen Austritt

b) durch Tod

c) durch Streichung aus der Mitgliederliste

d) durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erklärt werden; der Mitgliedsbeitrag ist im Jahr des Austritts noch voll zu entrichten.

(3) Mitglieder/innen, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes nach wiederholter Mahnung und unter den Voraussetzungen des § 8 Abs.3 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

(4) Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes; insbesondere vorsätzlichem Verstoß gegen diese Satzung ( besonders § 7 Abs.3) strafbares Vergehen oder Verbrechen.

(5) Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Jahresbeitrages. Ebenso ist eine Rückgewähr von Sacheinlagen oder Spenden ausgeschlossen.

## § 9 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassungsorgan des Vereins, ihr obliegen grundlegende Entscheidungen über die Aufgaben des Vereins. Dazu gehören insbesondere die Beschlussfassung über:

a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 2

b) die Entlastung und Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes

c) Entlastung und Wahl der Kassenprüfer/innen

d) die Jahresplanung

e) Satzungsänderungen

f) die Festsetzung der Beitragshöhe

- g) Anträge der Mitgliederversammlung
- h) die Schaffung von Ausschüssen und deren Kompetenzen
- i) die Auswahl der zu fördernden Projekte
- j) die Auflösung des Vereins

Die Entlastung der Vorstandsmitglieder muss jeweils einzeln erfolgen.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Jede Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich vom/von der ersten Vorsitzenden oder vom/von der zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen oder durch Ankündigung im „**Monschauer Wochenspiegel**“. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

## § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder/innen beschlussfähig.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des/der geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder/innen erforderlich.
- (3) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der die Veranstaltung leitenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.

## § 12 Vorstand, Kassenprüfer

- (1) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung, nur Vorstand oder auch Vereinsvorstand genannt, besteht aus dem
  - a) Hauptvorstand
  - und
  - b) erweitertem Vorstand
- (2) Der Hauptvorstand besteht aus
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) dem/der 1. Geschäftsführer/in
  - d) dem/der 1. Kassierer/in
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der 2. Geschäftsführer/in, dem/der 2. Kassierer/in und mindestens 2, höchstens 4 Beisitzern.
- (4) Bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen wird aus den Reihen der Anwesenden ein Schriftführer benannt.

- (5) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei nicht dem Vorstand angehörenden Kassenprüfer/innen. Die Vereinskasse muss mindestens zum Ende des Geschäftsjahres geprüft werden und das Prüfungsergebnis der Jahreshauptversammlung vorgelegt werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, d.h., sie erhalten keine Vergütungen, sondern nur Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Aufwendungen.

### § 13 Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Der Hauptvorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches und somit geschäftsführender Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), die Mitglieder des Hauptvorstandes sind jeweils zu zweit gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der Vorstand des Vereins ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Der Vereinsvorstand bestimmt die Richtlinien des Vereins.
- (4) Zu den Vorstandssitzungen ist der gesamte Vereinsvorstand einzuladen.

### § 14 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat jeder Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
  - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie das Erstellen der Tagesordnung
  - b) die Einberufung der Mitgliederversammlungen
  - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
  - d) die Buchführung sowie die Erstellung eines Jahresberichtes
  - e) der Ausschluss von Vereinsmitglieder/innen.
- (2) Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende repräsentieren den Verein nach innen und außen. Der/die erste Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Bei seiner/ihrer Verhinderung übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende diese Aufgabe oder bei deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in führt die Tagesgeschäfte des Vereins mit- und eigenverantwortlich in seiner Position als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Er/sie hat insbesondere folgende Aufgaben
  - die Erledigung des Schriftverkehrs
  - die Terminverwaltung und -überwachung für den Verein und für den Vorstand
  - die Personalverwaltung
  - die Mitgliederverwaltung.

- Sollten die Geschäftsführer/innen verhindert sein ihre Aufgaben zu erfüllen, werden sie vom/von der Vorsitzenden vertreten..
- (4) Der/die Kassierer/innen verwalteten die Vereinskasse und regeln alle finanziellen Abläufe. Sollten die Kassierer/innen nicht in der Lage sein die finanziellen Vereinsangelegenheiten zu regeln, so sind für die Abwesenheit der Kassierer/innen der/die Vorsitzende und der/der stellvertretende Vorsitzende oder der 1 Geschäftsführer gemeinsam zur Kassenführung berechtigt
  - (5) Der/die Schriftführer/in führt über alle Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll und sorgt für deren Erstellung und Verteilung. Das Protokoll muss enthalten:
    - Namen der Teilnehmer, unterteilt nach stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Teilnehmern/innen,
    - sämtliche Beschlüsse,
    - Beratungsergebnisse
    - Termine.

Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.

Das Protokoll ist von der Person, die die Versammlung leitet und von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

Sämtliche Schriftstücke sind chronologisch in Ordnern abzulegen. Insbesondere sind Protokollbücher, Chroniken, Zeitungsberichte, Plakate und Mitgliederlisten zu führen sowie für deren sichere und ordnungsgemäße Unterbringung zu sorgen.

## § 15 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt vom/von der Vorsitzenden oder seinem/seiner/ihrer/ihrer Vertreter/in. Sollten beide jedoch verhindert sein, so kann ein anderes Vorstandsmitglied die Einladung vornehmen.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 16 Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in getrennter Abstimmung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Der bisherige Vorstand bleibt nach Ablauf seiner dreijährigen Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die neu gewählten Vorstandsmitglieder übernehmen ihre Aufgaben mit Beginn des Monats nach ihrer Wahl.
- (3) Sollte auf einer Mitgliederversammlung, insbesondere kein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt werden, so muss innerhalb von 3

- Monaten eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der der Vorstand bzw. der geschäftsführende Vorstand neu zu wählen ist. Falls auf dieser Mitgliederversammlung kein neuer Vorstand, bzw. geschäftsführender Vorstand gewählt wird, so hat die Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.
- (4) Abwesende Vorstandskandidaten bei der Vorstandswahl können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
  - (5) Der Vorstand kann auch per Handzeichen gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt. Bei mehreren Kandidaten/innen die zur Wahl stehen, erfolgt jedoch eine freie geheime Wahl.
  - (6) Der Hauptvorstand benötigt im ersten und zweiten Wahlgang die 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. In einem dritten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit. Für den erweiterten Vorstand reicht die einfache Mehrheit bereits im ersten Wahlgang aus.
  - (7) Die Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein/eine Prüfer/in ausscheidet. Für die Wahl der Kassenprüfer/innen ist Absatz 3 analog anzuwenden.
  - (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.
  - (9) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes während dessen Amtszeit kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 der Stimmen der bei einer einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.
  - (10) Wahlberechtigt bei einer Vorstandswahl sind nur Vereinsmitglieder.

## § 17 Beschlussfassung

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderer Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Alle Beschlüsse der Organe sind vom jeweiligen Protokollführer schriftlich festzuhalten.

## § 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder/innen muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 19 Satzungsänderungen**

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- (2) Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern/innen des Vereins bekanntgegeben werden.
- (3) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder/innen erforderlich. Eine Abstimmung darüber erfolgt per Handzeichen.
- (4) Die alte Satzung bleibt solange in Kraft, bis die neue Satzung erarbeitet ist und von der Mitgliederversammlung angenommen und im Vereinsregister eingetragen wurde.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 11 (ordentliche Mitgliederversammlung) beschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder/innen des Vereins gestellt werden. Der Vorstand hat darauf innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über diesen Antrag zu entscheiden hat. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen.
- (3) Die Auflösung des Vereins muss mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein für Heimatgeschichte Imgenbroich e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Für den Fall der Auflösung des Vereins wird der geschäftsführende Vorstand zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation ( §§ 41 ff BGB).

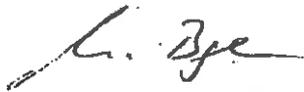
## **§ 21 Salvatorische Klausel**

Soweit diese Satzung etwas anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gem. § 40 BGB keine Anwendung. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

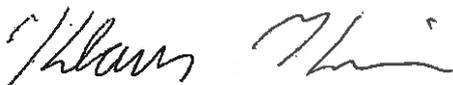
## § 22 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.10.14 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.
- (2) Die neue Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die bisherige Satzung des Vereins vom 10.04.1992 einschliesslich der Änderungen vom 07.11.2002 und vom 02.06.2014 tritt damit außer Kraft.

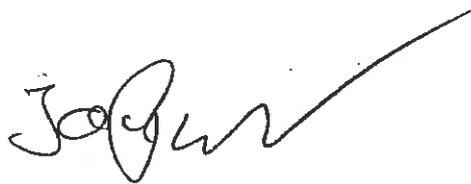
1. Vorsitzender (Markus Borger)



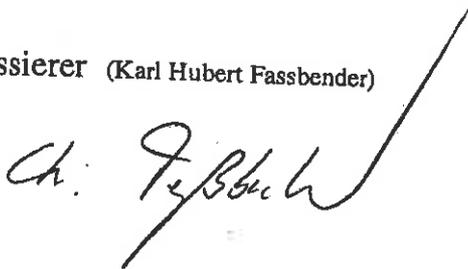
2. Vorsitzender (Klaus Dieter Knein)



1. Geschäftsführer (Jan-Peter Fassbender)



1. Kassierer (Karl Hubert Fassbender)



**Stadt Monschau  
Die Bürgermeisterin**



---

<p><i>Richtlinien der Stadt Monschau</i></p>	<p><i>über die Gewährung von Zuwendungen und Beiträgen im Rahmen der Allgemeinen Vereinsförderung</i></p>
--	---

Die Stadt Monschau fördert nach den ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln die nachstehenden Institutionen und Aktivitäten.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Zur Verteilung an Vereine und Gruppierungen gelangen rd. 90 % der zur Verfügung stehenden Mittel.

10 % werden gemäß dem Abschnitt III. für Sonderveranstaltungen der Stadt Monschau verausgabt.

**Förderung der Sport-, Heimat-, Schützen- und sonstigen  
öffentlichen Vereinen, Gruppierungen u. a.**

## **I. Allgemeine Voraussetzungen**

\*\*\*\*\*

### **A) Vereine**

Als Verein gilt nach diesen Richtlinien, wer eine Satzung hat, die auf Gemeinnützigkeit im Sinne der Bestimmungen des Körperschaftsgesetzes abgestellt ist.

### **B) Gruppierungen**

Gruppierungen werden bezuschusst, wenn sie sich nachweislich um das sportliche oder kulturelle Leben in der Stadt verdient machen.

### **C) Sonstiges**

Bezuschusst werden nur Vereine und Gruppierungen, die ihren Sitz in der Stadt Monschau haben und im Sinne der Voraussetzungen dieser Richtlinien als förderungsfähig anerkannt sind.

Die Liste der anerkannten Vereine ist Bestandteil der Richtlinien.

**D)** Sofern ein Verein erstmals Mittel nach diesen Richtlinien beantragt, entscheidet der Fachausschuss über die Förderfähigkeit.

## **Anspruchsgrundlagen**

Bezuschusst wird grundsätzlich nach der Zahl der aktiven Mitglieder.

Als aktives Mitglied wird anerkannt, wer sich regelmäßig entsprechend dem Vereinszweck bestätigt.

## **II. Allgemeine Vereinsförderung**

\*\*\*\*\*

### **1. Sporttreibende Vereine**

---

1.1 Die sporttreibenden Vereine werden nach der Zahl der gemeldeten Mitglieder bei der Deutschen Sporthilfe gefördert.

1.2 Nichtgemeldete Vereine bei der Deutschen Sporthilfe erhalten Pauschalen.

- 1.3 Die Zahl der aktiven Mitglieder ist jährlich bis zum 31. März schriftlich vorzulegen.

Die Meldung bei der Deutschen Sporthilfe gilt als Nachweis.

## 2. Musisch / kulturelle Vereine

Der Verein erhält für jedes aktive Mitglied einen anteilmäßigen Zuschuss. Die Liste der aktiven Mitglieder ist der Stadt Monschau bis zum 01.03. jährlich schriftlich vorzulegen.

- 2.1 Die Förderung der musisch/kulturellen Vereine erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien
- a) Zahl der aktiven Mitglieder
  - b) Intensität der Gemeinnützigkeit und
  - c) Kostenintensität.

Es werden folgende Schlüsselwertzahlen angewendet:

Musikvereine, Mandolinenorchester, Akkordeonorchester .....	7,5 % Wertpunkte
Spielmannszüge .....	5,0 % Wertpunkte
Theatervereine .....	3,5 % Wertpunkte
Gesangsvereine .....	2,0 % Wertpunkte

- 2.2 Die Schützenvereine erhalten folgende Pauschalzuwendungen:

Bis 100 Mitglieder .....	130,00 €
Über 100 bis 150 Mitglieder .....	155,00 €
Über 150 Mitglieder .....	180,00 €.

- 2.3 Für die weiteren Vereine (Eifelvereine pp.) werden Pauschalen gewährt.

## 3. Kinder- und Seniorenbetreuung

- 3.1 Bezuschusst werden Martinsfeiern, Kinderveranstaltungen, Altenabende und Altersjubiläen.

Der Zuschuss wird den Ortskartellen zur Verfügung gestellt.

- 3.2 Für Kinderveranstaltungen werden pauschale Festbeträge gewährt. Berücksichtigt werden Kinder im Alter von 2 - 12 Jahren.
- 3.3 Für die Altenbetreuung werden pauschale Festbeträge gewährt. Bürger über 65 Jahre werden hierbei berücksichtigt.

3.4 Folgende Pauschalbeträge gelangen zur Auszahlung:

bis 100 Senioren und Kinder je Ortschaft .....	je 55,00 €
über 100 bis 200 Senioren und Kinder je Ortschaft .....	je 102,00 €
über 200 bis 300 Senioren und Kinder je Ortschaft .....	je 155,00 €
über 300 bis 400 Senioren und Kinder je Ortschaft .....	je 205,00 €
über 400 bis 500 Senioren und Kinder je Ortschaft .....	je 255,00 €

#### 4. Jugenderholungsmaßnahmen

Jugenderholungsmaßnahmen der städt. Vereine bzw. Gruppierungen werden ebenfalls gefördert. Grundvoraussetzung ist eine Anerkennung der Maßnahme durch die StädteRegion Aachen. Unter dieser Position werden örtliche Ferienspiele und überörtliche Jugenderholungsmaßnahmen berücksichtigt:

4.1 Örtliche Ferienspiele	
je Tag / Teilnehmer .....	0,30 €
4.2 Überörtliche Jugenderholungsmaßnahmen	
je Tag / Teilnehmer .....	0,55 €.

### III. Sonderveranstaltungen

\*\*\*\*\*

Städtische Sonderveranstaltungen werden über diese Position teilweise gefördert. Für Vereinsjubiläen werden nachstehende Pauschalen gewährt:

25 Jahre .....	102,00 €
50 Jahre .....	155,00 €
75 Jahre .....	205,00 €
100 Jahre .....	255,00 €
ab 125 Jahre und folgende Vereinsjubiläen ...	102,00 € ff..

Kosten für Ehrungen von Bürgern, die sich in das sportliche und kulturelle Leben besonders eingebracht haben, z. B. anlässlich des „Tag des Ehrenamtes“, können ebenfalls hierüber mitfinanziert werden.

Mittel aus dem Abschnitt III. Sonderveranstaltungen, die nicht bis zum 30.11. jährlich beansprucht werden, fließen der Musikschule Monschau e. V. zu.

### IV.

\*\*\*\*\*

Die vorstehenden Richtlinien treten mit Wirkung ab dem 01. Januar 2015 in Kraft.